



# HESSISCHER LANDTAG

10. 01. 2022

## **Kleine Anfrage**

**Christoph Degen (SPD) vom 20.09.2021**

**Nachschreibtermine und Ersatzleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung der Lehrämter**

**und**

**Antwort**

**Kultusminister**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Weshalb gibt es bei den Ersten Staatsprüfungen im Lehramt in begründeten Ausnahmefällen keine Nachschreibtermine für die schriftlichen Prüfungen? Gemeint ist nicht der Prüfungsdurchlauf ein halbes Jahr später, sondern zeitnahe Nachschreibtermine, wie sie beim Abitur angeboten werden.

Die Handhabung der Nachschreibtermine entspricht den Vorgaben des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes.

Eine Klausur kann erst im folgenden Prüfungsdurchgang angeboten werden. Dies hat im Wesentlichen organisatorische Gründe:

1. Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in der Regel im Rahmen eines Nachschreibtermins eine neue Aufgabenstellung. Anders als im Abitur werden die Aufgabenstellungen durch die prüfenden Hochschullehrenden erstellt und dabei auf die Studienverläufe der Kandidatinnen und Kandidaten abgestimmt. Eine kurzfristige Konzeption von Ersatzaufgaben, wie sie im Abitur vorgehalten werden, ist aufgrund der Anzahl der unterschiedlichen Prüfungen organisatorisch für die Prüferinnen und Prüfer nicht leistbar.
2. Weiterhin sind alle Prüfungstermine mit den Bewerbungsfristen für den pädagogischen Vorbereitungsdienst abgestimmt. Ein späterer Termin führte daher nicht sicher zur Einhaltung der gegebenen Bewerbungsfristen. Da die Klausurarbeiten noch einer Begutachtung unterzogen werden müssen, können sie anders als die mündlichen Prüfungen nicht auf eine Zeit knapp vor den gegebenen Bewerbungsfristen gelegt werden.
3. Die Zeiträume für die einzelnen Prüfungsleistungen werden im Voraus allen Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben, damit die Staatsprüfungen bei allen weiteren Semesterplanungen der Hochschullehrenden berücksichtigt werden können. Kurzfristige Terminsetzungen sind für die Prüferinnen und Prüfer angesichts der vielfältigen anderen Aufgaben weitgehend nicht realisierbar. Dies gilt im gleichen Maße für die notwendigen Raumkapazitäten.

Frage 2. Ist der Landesregierung bekannt, ob andere Bundesländer dies anbieten?

Für die Länder, an deren Hochschulen in den lehramtsbezogenen Studiengängen ein Masterabschluss erworben wird, kann keine allgemeingültige Antwort gegeben werden. Dort entscheiden die Universitäten über Nachholtermine von mündlichen oder schriftlichen Prüfungen vor dem Hintergrund der Prüfungsordnungen grundsätzlich in eigener Hoheit. Einzelne Länder, in denen Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt abgenommen werden, bieten Nachholtermine an, zum Beispiel die Freistaaten Bayern und Sachsen. In Bayern können zentral gestellte Klausuren allerdings erst im folgenden Prüfungstermin im nächsten Semester nachgeschrieben werden. Mündliche Prüfungen werden in der Regel im Verlauf der Prüfungsphase nachgeholt. In Sachsen werden Nachholtermine ausschließlich für den Bereich der mündlichen Prüfungen ermöglicht, abhängig von der terminlichen Verfügbarkeit der Prüferinnen und Prüfer. Klausuren können in Sachsen erst im folgenden Prüfungsdurchgang nachgeschrieben werden.

Frage 3. Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde bei den Ersten Staatsprüfungen im Lehramt auf den Nachweis einzelner Prüfungsleistungen verzichtet. Welche Möglichkeiten bestehen grundsätzlich für Studierende als Ersatz für eine schriftliche oder mündliche Prüfung, die Teil der Ersten Staatsprüfung im Lehramt ist, Alternativleistungen zu erbringen oder kann in begründeten Einzelfällen gar ganz auf einzelne Leistungsnachweise verzichtet werden?

Das Hessische Lehrerbildungsgesetz sieht grundsätzlich die Durchführung von schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung vor. Aufgrund der pandemiebedingten Situation wurden in den Prüfungsdurchgängen im Frühjahr 2020 und Frühjahr 2021 die mündlichen Prüfungen ausnahmsweise ausgesetzt. Diese Ausnahmen wurden in Abstimmung mit der Kultusministerkonferenz (KMK) umgesetzt, ohne damit die bundesweite Anerkennung der Ersten Staatsprüfung zu gefährden. Spielräume außerhalb dieser besonderen Situation bestehen nicht.

Frage 4. Welche Vorgaben bestehen von Seiten der Kultusministerkonferenz (KMK), die ein Vorgehen wie in Frage 1 oder Frage 3 angedeutet, grundsätzlich ausschließen?

Zu Nachprüfungen gibt es keine näheren Festlegungen der KMK. Beschlüsse der Kultusministerkonferenz gibt es etwa bezüglich der Standards der Lehrerbildung und der Mindestdauer von Ausbildungsteilen.

Frage 5. Inwiefern gibt es für die Länder hier über die Vorgaben der KMK hinaus einen Ermessensspielraum, um im Sinne von Frage 1 und Frage 3 Lösungen für Studierende, welche die Erste Staatsprüfung ablegen wollen, zu finden?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 wird verwiesen.

Wiesbaden, 4. Januar 2022

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**